

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) , des § 45 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-Holst. (KAG), der Artikel I und II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung vom 18.06.1997, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

(2) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz.

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2 - Gegenstand der Reinigung

(1) Der Gegenstand der Reinigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt.

§ 3 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstücks entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie der Friedhöfe.

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v.H. abgegolten.

(5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigungsjahr 1,41 €.

§ 5 - Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühren wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.

(3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
oder
- b) entgegen § 7 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), wie Grundstücksbezeichnung, Grundbuchbezeichnung, Grundstücksgröße, Eigentumsverhältnisse und Anschriften von Abgabepflichtigen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den Grundbuchämtern und den Katasterämtern übermitteln lassen sowie den gemeindlichen Bauakten entnehmen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Boostedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.1990 außer Kraft.

Boostedt, den 14.12.2010

(L.S.)

gez. Rüdiger Steffensen
Bürgermeister